Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 87/13 B

L 4 KR 1635/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KR 4104/08 (SG Ulm)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

1. IKK-Pflegekasse classic,
   Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

2. IKK classic,
   Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter K a l t e n s t e i n und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Rechtmäßigkeit eines Bescheids, durch den die Beklagten Beiträge in Höhe von 4840,37 Euro für die Zeit vom 11.10.2006 bis 4.5.2008 vom in dieser Zeit hauptberuflich selbstständig tätigen Kläger forderten.

2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.9.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(Nr 1)* oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht *(Nr 2)* oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden *(Nr 3)*.
Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.

4 1. Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 18.11.2013 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7)*. Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 31)*.

5 Der Kläger wendet sich dagegen, dass der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 15.10.2008 nicht hätte ergehen dürfen, da zu diesem Zeitpunkt nur der Einkommensteuerbescheid für 2006, nicht aber der Einkommensteuerbescheid für 2007 vorgelegen habe. Die Beklagten hätten mit dem Erlass des Widerspruchsbescheids warten müssen. Die Entscheidung sei überraschend erfolgt. Der dieses Vorgehen billigenden Rechtsauffassung des LSG könne nicht gefolgt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 Der Kläger legt hierdurch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in zulässigkeitsbegründender Weise nach § 160a Abs 2 S 3 SGG dar. Er formuliert bereits keine ausdrückliche Rechtsfrage. Darüber hinaus zeigt er die Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache nicht auf. Er befasst sich weder mit der Rechtslage noch mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung, trotz der umfangreichen Ausführungen des LSG auf Seite 10 ff des angefochtenen Urteils. Demzufolge zeigt der Kläger nicht auf, inwieweit sich anlässlich des vorliegenden Falls (erneut) Fragen stellen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist. Vielmehr wendet sich der Kläger ausdrücklich gegen "die Rechtsauffassung" des LSG und rügt damit im Kern nur die Rechtsanwendung im Einzelfall. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

7 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS